

FINMA-Mitteilung 57 (2014) – 21. Januar 2014

Produkte & Vertrieb

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Kooperationsvereinbarung zwischen der FINMA und der CSSF	3
Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 120 KAG als Voraussetzung für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Retailkunden in der Schweiz	3
Publikationsorgane schweizerischer und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	4
Einleitung	4
Übergang zu einem einzigen Publikationsorgan	4
Zahlen und Fakten	5
Inland	5
Ausland	7
Gesuche	9
Kontakte	10

Kooperationsvereinbarung zwischen der FINMA und der CSSF

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat mit einer weiteren Aufsichtsbehörde eine Kooperationsvereinbarung (Memorandum of Understanding, „MoU“) abgeschlossen. Die Vereinbarung zwischen der FINMA mit der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) konnte im Januar 2014 unterzeichnet werden. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz.

Damit die FINMA ab 1. März 2014 den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger, das heisst Retailkunden, weiterhin genehmigen kann, muss sie nach dem revidierten Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz [KAG]) mit den für die Fonds zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden eine Kooperationsvereinbarung abschliessen. Mit dieser neuen Regelung, die im Rahmen der KAG-Revision eingeführt wurde, beabsichtigte das Parlament, die Rahmenbedingungen für die Kooperation mit ausländischen Behörden weiter zu stärken und den Schutz von Retailkunden zu erhöhen.

Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 120 KAG als Voraussetzung für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Retailkunden in der Schweiz

Die Anforderung des Kollektivanlagengesetzes zum Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden gelten ab dem 1. März 2014 für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in oder von der Schweiz aus an Retailkunden angeboten werden. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an Retailkunden zu regeln. Damit soll grenzüberschreitend der Anlegerschutz gestärkt werden. Für den Vertrieb an qualifizierte Anleger ist es hingegen nicht notwendig, solche Kooperationsvereinbarungen abzuschliessen.

Die FINMA ist bereits seit Frühling letzten Jahres mit allen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden in Kontakt getreten, mit denen sie eine Zusammenarbeitsvereinbarung für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz abzuschliessen hat. Wie bereits vorgängig schon mitgeteilt wurde, bestehen mittlerweile entsprechende Kooperationsvereinbarung mit den Aufsichtsbehörden Irlands, Frankreichs, Deutschlands und neu nun auch Luxemburg.

Die FINMA wird im Rahmen von FINMA-Mitteilungen laufend über den Abschluss weiterer Kooperationsvereinbarungen informieren.

Publikationsorgane schweizerischer und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Einleitung

Gemäss dem vor der Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) geltenden Recht mussten die schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen über mindestens zwei Publikationsorgane verfügen.

Bei diesen Publikationsorganen musste es sich um Printmedien oder um öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen handeln, über welche den Anlegern die vom Gesetz und von der Verordnung verlangten Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Die massgeblichen Bestimmungen betreffend die Publikationsorgane, d.h. insbesondere die Art. 39 und Art. 133 Abs. 3 KKV, wurden per 1. März 2013 revidiert.

Übergang zu einem einzigen Publikationsorgan

Der revidierte Gesetzestext sieht nun vor, dass im Prospekt der kollektiven Kapitalanlage ein oder mehrere Publikationsorgane zu bezeichnen sind. Bei diesen kann es sich um Printmedien oder öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen handeln.

Aus dem neu formulierten Art. 39 KKV, auf welchen Art. 133 Abs. 3 KKV in Bezug auf die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen verweist, ergibt sich, dass kollektive Kapitalanlagen sich nunmehr auf die Bezeichnung nur eines einzigen Publikationsorganes beschränken können.

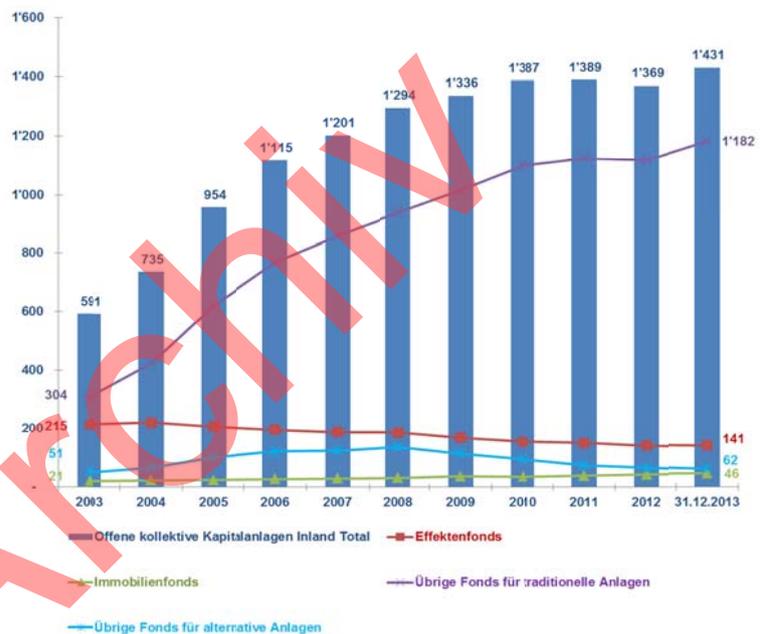
Aufgrund vieler diesbezüglicher Anfragen von Seiten des Marktes hält die FINMA in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass es zulässig ist, eine von der FINMA anerkannte elektronische Plattform als einziges Publikationsorgan einer kollektiven Kapitalanlage zu bezeichnen.

Die Anerkennung des ausgewählten Publikationsorganes durch die FINMA erfolgt durch eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

Zahlen und Fakten

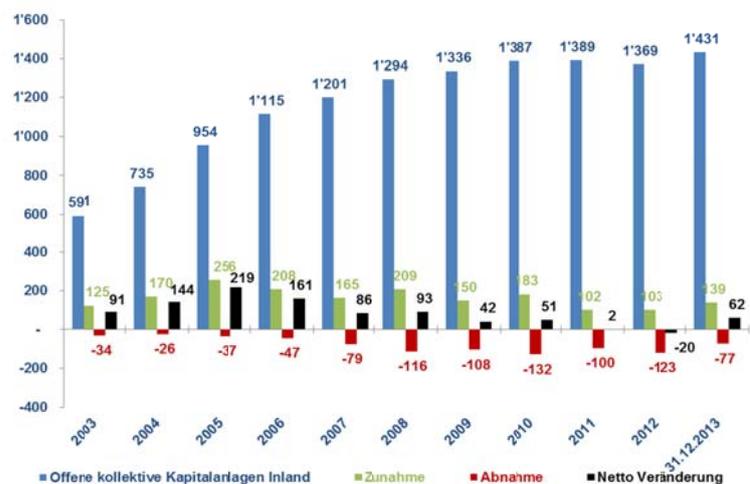
Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 31. Dezember 2013, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen einschliesslich Fondsartwechsel, zwischen 2003 und dem 31. Dezember 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2013, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

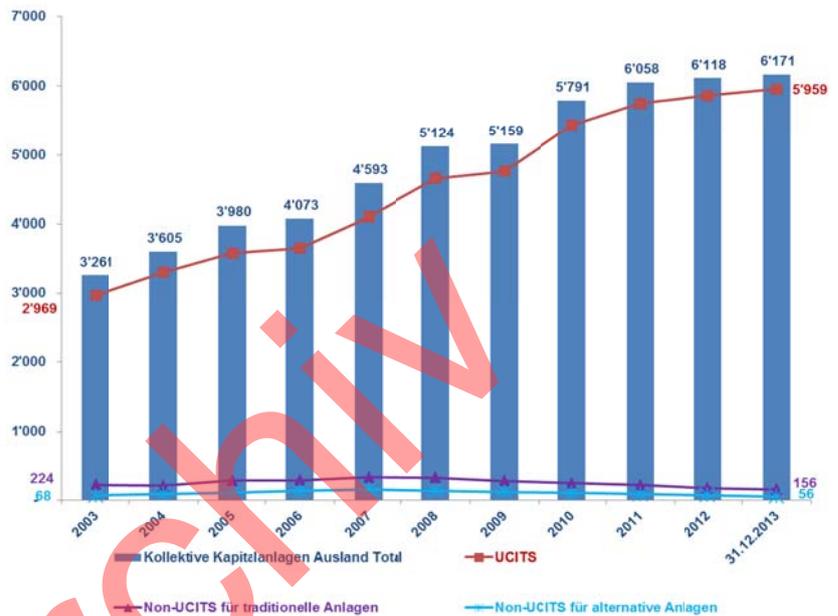
Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen ausgenommen Fondsartwechsel, zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

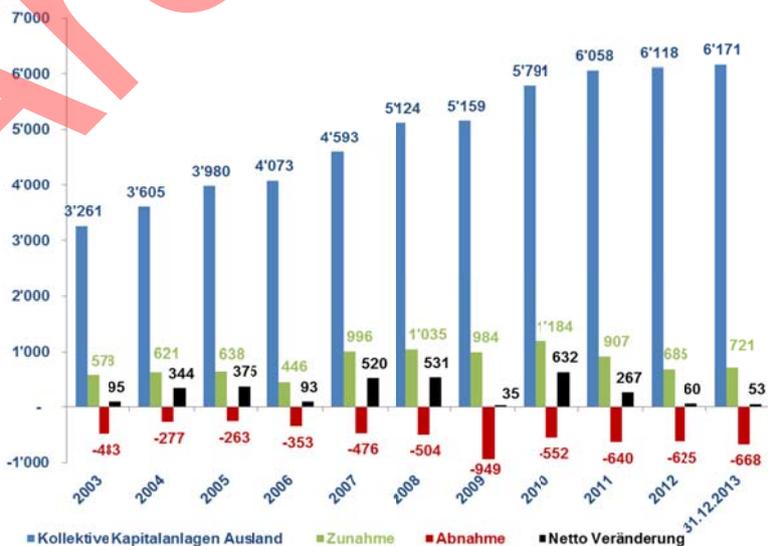
Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 31. Dezember 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen 2003 und dem 31. Dezember 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2013. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

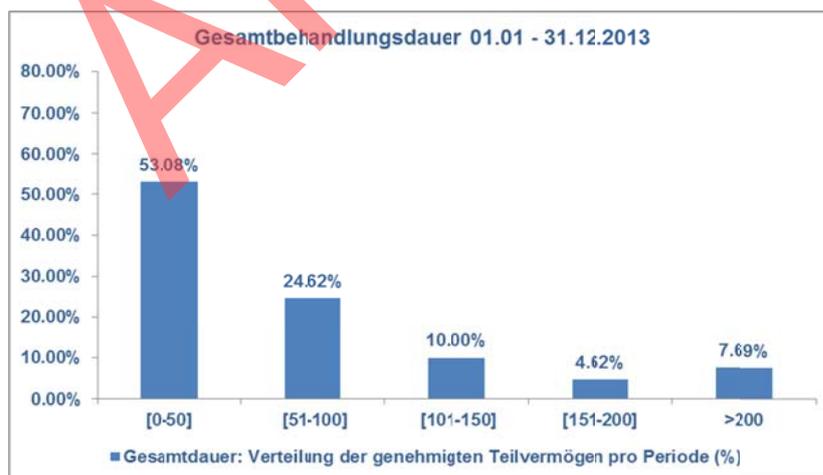
Gesuche

Für die Ermittlung der Dauer des Genehmigungsprozesses ist die Zeit zwischen dem Eingang der notwendigen Dokumente und der Erteilung der Verfügung durch die FINMA relevant. Die Gesamtdauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl Tage, während welcher ein Gesuch beim Gesuchsteller sowie der Anzahl Tage, während welcher ein Gesuch bei der FINMA hängig war.

Während der nachfolgend aufgeführten Periode genehmigte die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb im Rahmen von 75 Gesuchen 130 neue inländische kollektive Kapitalanlagen. Die durchschnittliche Gesamtdauer betrug 76 Tage.¹

Diese Zahlen betreffen nur die Neugenehmigung von vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, nicht hingegen die weiteren von den *Account Managern* behandelten Dossiers wie beispielsweise Änderungen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die Neugenehmigung oder Änderung von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts.

Verteilung der Gesamtdauer des Genehmigungsprozesses bei offenen vertraglichen inländischen kollektiven Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2013:



¹ Ist ein Gesuch länger als 180 aufeinanderfolgende Tage oder mehrmals länger als 100 Tage beim Gesuchsteller hängig, so wird dies in der Statistik nicht entsprechend berücksichtigt.

Kontakte

Kontaktpersonen bei der FINMA sind die *Account Manager* der Abteilung Produkte und Vertrieb

Archiv